

DIGITALES KONTROLLGERÄT - 1-MINUTEN-REGEL FÜR LENKZEIT

Mit 1.10.2011 wurden aufgrund einer Änderung der Kontrollgerät-Verordnung 3821/85 durch die [VO 1266/2009](#) (Anhang IB Ziffer 3.4 und 3.5) Änderungen bei der Technik des digitalen Kontrollgerätes wirksam, welche sich in der Praxis vor allem bei den Lenkzeiten positiv bemerkbar machen. Um zu gewährleisten, dass bei Behördenkontrollen die „echten“ Fahraufzeichnungen ermittelt werden können, wird die Berechnung der Lenkzeiten und das minutenweise Aufrunden der Tätigkeitszeiten vereinfacht.

Aktuelle Rechtslage

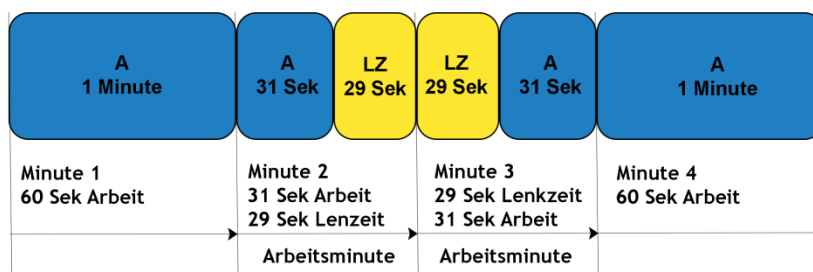
Während bis zur Änderung mit 1.10.2011 noch jede beliebige Kalenderminute als Lenkzeit-Minute aufgezeichnet wurde, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in dieser Minute eine Lenktätigkeit vorlag, ermöglicht die aktuelle Rechtslage bei Einsatz der modernsten Kontrollgerätegeneration die praktische Umsetzung der von der neuen Verordnung umfassten Änderungen:

- Es wird nur mehr die längste Aktivität innerhalb einer Minute registriert.
- Bei gleich langen Tätigkeiten innerhalb einer Kalenderminute entscheidet die zuletzt ausgeführte Tätigkeit, ob eine Lenkminute aufgezeichnet wird oder nicht.

Vorsicht!

Die 1-Minuten-Regel muss immer im Zusammenhang mit der schon bisher bestehenden „3-Minuten-Regel“ betrachtet werden: Falls in der Minute vor und nach einer Kalenderminute („Kernminute“) eine Lenktätigkeit registriert wird (es reicht bereits 1 Sekunde), dann gilt die gesamte Kernminute als Lenkminute, unabhängig von der Dauer der Lenkzeit in dieser Minute.

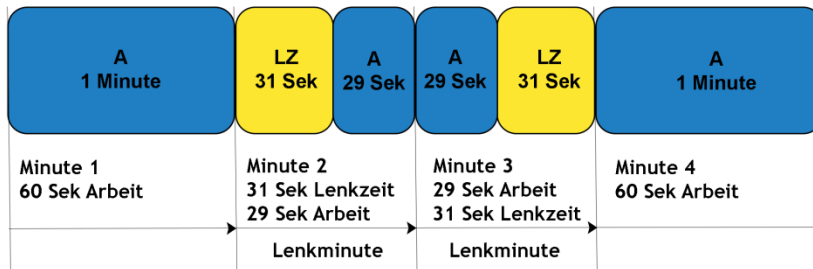
Beispiel 1



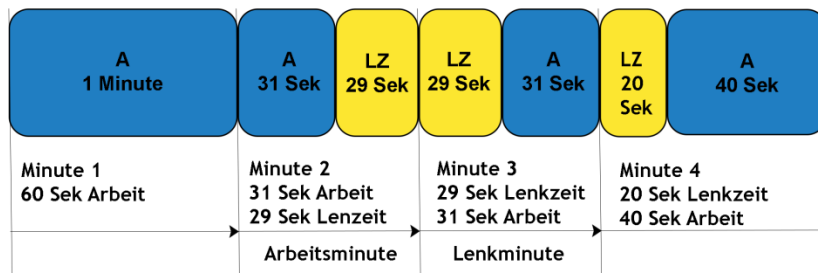
Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Beispiel 2



Beispiel 3



In Beispiel 3 ist die Minute 3 infolge der „3-Minuten-Regel“ eine Lenkminute, obwohl die längste Aktivität in dieser Minute Arbeit ist und nicht Lenken.

A = Arbeit, LZ = Lenkzeit

Verbesserungen in der betrieblichen Praxis

In der betrieblichen Praxis kommen Szenarien mit häufigem Tätigkeitswechsel in aufeinanderfolgenden Minuten vor allem im sogenannten „Stop an Go-Verkehr“ auf Baustellen oder auch im Verteilerverkehr häufig vor.

Die aktuelle Rechtslage ermöglicht die Aufzeichnung einer Kalenderminute nur dann als Lenkminute, wenn entweder mindestens 31 Sekunden davon Lenkzeit darstellen, oder bei gleich langen Tätigkeiten die Lenktätigkeit zuletzt ausgeführt wurde. Durch diese exakte Abrechnung erhalten Transportunternehmer, Spediteure und Flottenbetreiber vor allem im Verteilerverkehr, im Stau oder bei der Zollabfertigung mehr Lenkzeit innerhalb der Einsatzzeit, wodurch die produktive Arbeitszeit ohne Verletzung der EU-Sozialvorschriften

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundessparte Transport und Verkehr

durch die Lenker gesteigert werden kann. Den Angaben der Hersteller zufolge ist an einzelnen Tagen ein Lenkzeitenzuwachs von ca. 45 Minuten möglich.

Mit dieser Regelung sind auch weitere Vorteile in der praktischen Handhabung von Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten verbunden: So ist zB das Vorrücken auf dem Parkplatz während der Lenkpause/Ruhezeit, um weiteren Fahrern das Parken zu ermöglichen ohne andere zu gefährden, mit der 1-Minuten-Regel rechtlich korrekt möglich, wobei auch in diesen Fällen die oben beschriebenen Regeln beachtet werden müssen.

Die neuen Geräte bieten zum Teil je nach Hersteller weitere technische Vorteile:

- High-Speed Datendownload und Remote Download
- Einfachere manuelle Nachträge
- Lenkpausenerinnerung zur Fahrerunterstützung und Lenkzeit-Anzeige (Pausenerinnerung nach 4,5 Stunden mit aktualisierter gesetzeskonformer Zeiteinteilung 15/30 Minuten; Anzeige, wie viele Minuten noch bis zur Lenkpause gefahren werden darf)
- Programmierbarkeit einer automatischen Pausenschaltung bei Zündung Ein/Aus mit Unternehmernkarte
- Bessere Lesbarkeit und klare Menüführung

Voraussetzung dafür, dass die Vorteile der aktuellen Rechtslage genutzt werden können, ist allerdings ein technisch auf modernstem Stand befindliches Kontrollgerät. In vielen Fällen wird dafür ein Gerätetausch notwendig sein, wofür ca. Euro 600 zuzüglich der Kosten für die Eichung zu kalkulieren sind. Manche Hersteller bieten auch Tauschaktionen an.

Stand: 5/2016

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!